



19. JULI 2021

AUSGABE 2 / 2021

Themen:

- EULLa-Antragsverfahren 2021 verlängert
- Freigabe zur Futternutzung von ÖVF 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem aktuellen Newsletter „Landwirtschaft informiert“ geben wir die Verlängerung des EULLa-Antragsverfahrens und die Freigabe der Ökologischen Vorrangflächen zur Futternutzung bekannt.

■ EULLa-Antragsverfahren 2021 verlängert

Das EULLa-Programm (**Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft**) fördert landwirtschaftliche Betriebe, die freiwillig zusätzliche Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz sowie für den Landschaftserhalt erbringen. Nähere Infos zum Antragsverfahren hatten wir Ihnen mit unserem Newsletter Landwirtschaft informiert v. 21.06.2021 mitgeteilt.

Wegen der aktuellen Unwettersituation ist das Antragsfahren nun um zwei Wochen **bis zum 30.07.2021 verlängert** worden.

Anforderungen von Antragsunterlagen richten Sie bitte unter Benennung der Programmteile und Ihrer Unternehmensnummer an landwirtschaft@kvmyk.de.

■ Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) 2021

Landwirte dürfen **ab 16.07.2021** brachliegende Ackerflächen (Kulturart 062!) im gesamten Landesbereich zur Beweidung nutzen oder zu Futterzwecken mähen. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig! Diese Ausnahmegenehmigung betrifft Landwirte, die im Rahmen der Beantragung von Direktzahlungen zur Bereitstellung von sogenannten ökologischen Vorrangflächen verpflichtet sind.

Hintergrund ist, dass die Starkregenereignisse der letzten Zeit und der damit verbundenen zum Teil nicht mehr nutzbaren Futterfläche die Futterversorgung für viele tierhaltende Betriebe deutlich erschwert. Durch die Freigabe der ökologischen Vorrangflächen können Futterengpässe vermieden werden. Ein Großteil der Ackerbrachen ist aktiv begrünt und bietet somit eine gute Möglichkeit, die bestehende Futterknappheit zumindest teilweise auszugleichen.



**Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz**
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon
0261 108-0

Fax
0261 35860

E-Mail
info@kvmyk.de

Besuchen Sie uns im
Internet und in den sozialen
Medien

www.mayen-koblenz.de



Nicht unter die Ausnahmegenehmigung fallen Honigbrachen. Auch für andere ÖVF gelten zum Teil abweichende Regelungen. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir Ihnen die aktuellen Regelungen in einer Tabelle zusammengefasst:

Beweidung und Schnittnutzung - was darf ich?							
Anbau von	Brache ÖVF	Zwischenfrüchte (ZF) und Untersaaten (US)		Winterzwischenfrüchte nach Leguminosen		Brachen mit Honigpflanzen ÖVF	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Streifen a. Waldrand ÖVF
	Kta 062	als ÖVF beantragt	nicht als ÖVF beantragt	als ÖVF beantragt (Kta 060)	nicht als ÖVF beantragt	Kta 065 Kta 066	Kta 058 Kta 054
Beweidung erlaubt?	ja (als Ausnahme ab 16.07.2021)	ja (bis 31.12.21: nur Schafe u. Ziegen, ab 01.01.22 alle Tiere)	ja	ja	ja	ja (ab 01.10. m. Schafen u. Ziegen)	ja (aber nicht 01.04.-30.06.)
Schnittnutzung erlaubt?	ja (als Ausnahme ab 16.07.2021)	nein	ja	nein	ja	nein	ja (aber nicht 01.04.-30.06.)

Bei Fragen zu den aktuellen Themen dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

- **Andreas Meurer (EULLa: Acker- und Weinbau u. ÖVF)**
Tel. 0261 108-252
E-Mail: andreas.meurer@kvmyk.de
- **Stefan Peters (EULLa: Ökolandbau und Grünland u. ÖVF)**
Tel. 0261 108-448
E-Mail: stefan.peters@kvmyk.de